



## FRÜHWINTER-SKISPORTFAHRT (REISE-NR. 710)

### PITZTALER GLETSCHER (3.440m), ÖSTERREICH

- TERMIN:** 10.-16. November 2019, 6 Tage
- ABFAHRT:** So., 10. November 2019, 7:00 Uhr
- RÜCKFAHRT:** Sa., 16. November 2019, nach dem Frühstück
- LEISTUNGEN:** Hin- und Rückfahrt im Fernreisebus mit großer Beinfreiheit und Toilette,  
6 Ü/HP (Frühstücksbuffet und 4-gängiges Abendmenü mit Menüwahl und Salatbuffet), „Jause“ am Nachmittag, 5-Tage-Skipass.  
Keine skiläuferische Betreuung
- UNTERBRINGUNG:** HOTEL GLETSCHERBLICK, St. Leonhard im Pitztal  
Top Lage zwischen Mandarfen und der Gletscherbahntalstation, traumhafter Panoramablick auf die Berge von jedem Zimmer aus, umgeben von Natur pur. Zimmer mit Bad, Föhn, separatem WC, Balkon, gemütlicher Sitzecke, Schreibtisch, SAT-TV, Telefon und Safe, Wellness- und Relax-Oase (Tiroler Schwitzstube, Eukalyptus-Dampfbad, Bio-Sauna, Whirlpool, Wärme-Therapiebank, Frischluftgrotte, Ruhepavillon mit offenem Kamin, Fitnessraum).
- KOSTEN (inkl. Skipass):** Frühbucherpreis bei Buchung und Anzahlung bis zum 30.04.2019:  
EUR 770,00 / Mitglieder / EUR 820,00 Gäste  
EZ-Zuschlag: EUR 105,00  
Normalpreis bei Buchung und Anzahlung nach dem 30.04.2019:  
EUR 790,00 / Mitglieder / EUR 840,00 Gäste  
EZ-Zuschlag: EUR 105,00
- TEILNEHMERZAHL:** mind. 20 Personen, max. 40 Personen, Mindestalter 18 Jahre.
- LEITUNG:** Anke Lehmann, Tel.: 02365/56093 / 0160 9320 1733  
Email: [anke-ilona.lehmann@gmx.de](mailto:anke-ilona.lehmann@gmx.de)
- ANMELDUNG:** Bitte das beigefügte Anmeldeformular ab sofort an die angegebene Anschrift senden.
- ANZAHLUNG:** Bei Anmeldung ist eine Anzahlung von € 100.–/Pers. fällig. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nicht. Für ihre eingezahlten Beträge hat der Verein einen Sicherungsschein nach § 651 K Abs. 3 BGB. vorliegen.
- RESTZAHLUNG:** Bis spätestens 4 Wochen vor Fahrtbeginn auf das Konto der Ski-Zunft Marl e.V.  
IBAN: DE86 4266 1008 0331 8807 10
- SONSTIGES:** Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung und einer Auslandskrankenversicherung. Es gelten die Reisebedingungen der Ski-Zunft Marl e.V.  
Die Fahrt wird Anfang Juli 2019 abgesagt, wenn bis Ende Juni 2019  
- nicht die Mindest-Teilnehmerzahl von 20 erreicht wird  
- ~~die Pisten von der Wildspitzbahn weiterhin gesperrt sind.~~



*Die Sperre ist inzwischen aufgehoben*

## REISEBEDINGUNGEN DER SKI-ZUNFT MARL E.V.

gemäß § 651 a-K BGB

Liebe Skifreunde, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit sie wirksam vereinbart sind, Inhalt des zwischen Ihnen, dem Teilnehmer (nachstehend „TN“ genannt) und uns, dem Verein als Reiseveranstalter (nachstehend „RV“ genannt) zustande kommenden Reisevertrages.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Reiseanmeldung bietet der TN dem RV den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
- 1.2 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den RV zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

### 2. Zahlung

- 2.1 Mit Vertragsabschluß ist eine Anzahlung fällig. (s. Ausschreibung) Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet. Ein Sicherheitschein nach § 651 Abs. 3 BGB liegt den Fahrtenleitern vor und kann auf Verlangen als Fotokopie dem TN ausgehändigt werden. Die Restzahlung wird wie in der Ausschreibung unter „Teilnahmebedingungen“ beschrieben, fällig.
- 2.2 Wird die Reise wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl abgesagt, erhält der TN alle eingezahlten Gelder erstattet. Weitere Ersatzansprüche bestehen nicht.
- 2.3 Nähere Reiseinformationen erhält der TN nach Eingang seiner Zahlung beim RV bis spätestens 14 Tage vor Reisebeginn vom Fahrtenleiter.

### 3. Stornierung

- 3.1 Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Es wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich zur Berechnung der Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.
- 3.2 Tritt der TN vom Reisevertrag zurück, kann der RV Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt.
- 3.3 Soweit in den „Teilnahmebedingungen“ nichts anderes festgelegt ist, betragen die Stornogebühren für jeden angemeldeten TN
  - bis 45 Tage vor Reisebeginn: Anzahlungsbetrag
  - 44. bis 30. Tag vor Reisebeginn: 15 % des Reisepreises
  - 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 30 % des Reisepreises
  - ab dem 14. Tag vor Reisebeginn: 50 % des Reisepreises
- 3.4 Der RV weist darauf hin, dass ein Nichtantritt der Reise ohne Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Vertrag gilt. In diesem Fall ist der TN verpflichtet den vollen Reisepreis zu begleichen.

### 4. Haftungsbeschränkung

- 4.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt:
  - soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird
  - soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 4.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

### 5. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden, Ausschlussfrist

- 5.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit dem RV dahingehend konkretisiert, dass der TN verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich dem vom RV eingesetzten Fahrtenleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- 5.2 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn die dem TN obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 5.3 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Fahrtenleiter, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom TN oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch den TN, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den § 651 e Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Die Vorschrift des § 651 j BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:
  - a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. dem vom RV erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen.
  - b) Die Geltendmachung kann Frist während nur gegenüber dem RV unter folgender Anschrift erfolgen:  
Ski-Zunft Marl e.V.  
Wolfgang Gerke  
Parkweg 14, 45768 Marl
  - c) Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.
  - d) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den TN sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

### 6. Versicherungen

Vereinsmitglieder sind im Rahmen der Sporthilfe versichert. Wir empfehlen grundsätzlich den zusätzlichen Abschluss einer Auslandsrankenversicherung und/oder einer Unfallversicherung.

### 7. Ausweispapiere und Devisen

Für die Einhaltung der jeweils gültigen Pass-, Visa-, Zoll- und Impfbestimmungen ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

### 8. Sonstiges (salvatorische Klausel)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

# ANMELDUNG ZUM REISEANGEBOT DER SKI-ZUNFT MARL E.V.

PITZTALER GLETSCHER – ÖSTERREICH (REISE-NR. 710)

TERMIN: 10.–16. November 2019



Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular an den Fahrtenleiter:

**Anke Lehmann**

**Sauerlandstraße 37, 45770 Marl**

**E-Mail: anke-ilona.lehmann@gmx.de**

Hiermit melde ich die unten aufgeführten Personen zu der nachstehend bezeichneten Reise an.

Die Anmeldung wird für beide Teile nach Eingang der in der Ausschreibung geforderten Anzahlung verbindlich.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Vereinsmitglied		Reisepreis Teilnehmer EUR	Leistungs- stand*
			ja	nein		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Reisepreis gesamt:						

\* Persönliche Angaben zum Leistungsstand, bitte oben für jeden Teilnehmer eintragen:

A=Einsteiger/Anfänger, F=Fortgeschrittener, K=Könnler, Ex=Experte

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Die Anzahlung in Höhe von  EUR habe ich überwiesen / werde ich überweisen auf das nachstehende Konto der Ski-Zunft Marl e.V. bei der Volksbank Marl-Recklinghausen:

IBAN: **DE86 4266 1008 0331 8807 10**

Die Ausschreibung und Teilnahmebedingungen sowie die Reisebedingungen der Ski-Zunft Marl e.V. habe ich gelesen und erkenne ich an. (Bitte ankreuzen!)

**Datenschutzerklärung:** Ich erkläre mich einverstanden, dass die in diesem Blatt eingetragenen persönlichen Daten für die Reiseabwicklung in einer EDV-gestützten Datei bei der Ski-Zunft Marl e.V. gespeichert und verarbeitet werden. Ohne dieses Einverständnis kann keine Reiseanmeldung erfolgen. Ich bin auf das Widerrufsrecht hingewiesen worden. (Bitte ankreuzen!)

Datum \_\_\_\_\_

Verbindliche Unterschrift für alle angemeldeten Teilnehmer  
(bei minderjährigen Teilnehmern der Erziehungsberechtigten)